

123. Ist der Rechtsweg für einen Schadenersatzanspruch wegen Amtspflichtverletzung zulässig, wenn der Schaden in dem öffentlich-rechtlichen Rechtskreise des Verletzten entstanden ist?

III. Zivilsenat. Urt. v. 31. Januar 1922 i. S. G. (Rl.) w. Deutsches Reich (Bekl.). III 608/21.

I. Landgericht Kiel. — II. Oberlandesgericht daselbst.

Am 30. November 1912 wurde der Kläger aus der Marine, in der er Torpedooberbootsmannsmaat war, als dauernd dienstunfähig entlassen, und zwar auf Grund eines marineärztlichen Gutachtens, wonach er an chronischem Gelenkrheumatismus in beiden Fußgelenken und geringer dauernder Schwerhörigkeit auf beiden Ohren gelitten haben soll. Er behauptet, daß nur der angebliche Gelenkrheumatismus zu seiner Entlassung geführt habe; in Wahrheit habe er aber nie an solchem, sondern an Plattfüßen gelitten. Die Marineärzte hätten sein Leiden fahrlässigerweise verkannt, ihn falsch behandelt und durch das unrichtige Gutachten seine Entlassung verschuldet. Wegen dieses schuldhaften Verhaltens der Marineärzte beansprucht er von dem Beklagten Ersatz des ihm erwachsenen Schadens, bestehend in den Kosten der zivilärztlichen Behandlung und in dem Unterschiede zwischen den Bezügen, die er nach der Entlassung erhalten hat, und denjenigen, welche er sonst im Marinedienst erhalten haben würde.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen; es nimmt an, daß der Kläger tatsächlich an Gelenkrheumatismus gelitten habe. Das Berufungsgericht hat die Verhandlung auf die Frage der Zulässigkeit des Rechtswegs beschränkt und wegen dessen Unzulässigkeit die Berufung zurückgewiesen. Die Revision des Klägers hatte Erfolg.

Gründe:

Das Berufungsgericht hat den Rechtsweg für den auf § 839 BGB. und § 1 Abs. 3 RStfG. vom 22. Mai 1910 gestützten Anspruch für unzulässig erklärt, weil das den Kläger schädigende Ereignis die Entlassungsverfügung der Marinestation der Dittsee sei und die Entscheidung darüber, ob eine Entlassung im Interesse des Reichs erforderlich sei, den militärischen Stellen vorbehalten bleiben müsse, eine Nachprüfung durch die ordentlichen Gerichte schlechthin ausgeschlossen sei. Daß nicht dem militärischen Befehlshaber, der die Entlassung verfügt habe, sondern den Marineärzten, deren Gutachten die Grundlage für die Entlassungs-

verfügung bilde, eine schuldhaftes Amtspflichtverletzung vorgeworfen werde, begründe keinen Unterschied; das Entlassungsverfahren bilde mit der Entlassungsverfügung eine untrennbare Einheit, alle dabei in amtlicher Eigenschaft beteiligten Personen würden in Ausübung von Hoheitsrechten tätig.

Dem kann nicht beigeplichtet werden. Daß der Beamte, wegen dessen Amtspflichtverletzung das Reich in Anspruch genommen wird, in Ausübung von Hoheitsrechten, insbesondere auch von militärischen Hoheitsrechten gehandelt hat, steht, wie das Reichsgericht schon wiederholt ausgesprochen hat, der Zulässigkeit des Rechtswegs für den Schadenersatzanspruch gegen das Reich weder nach dem Reichshaftungsgesetz entgegen, das in seinem § 3 von der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte für die Entscheidung über die darin geregelten Ansprüche ausgeht, noch auch nach Art. 131 Abs. 1 Satz 3 der Reichsverfassung vom 11. August 1919, der nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats (RGZ. Bd. 102 S. 169, 392) jetzt für die Frage der Zulässigkeit des Rechtswegs für solche Ansprüche, und zwar auch für früher begründete, maßgebend ist. Die Ansprüche setzen ja voraus, daß der schuldige Beamte in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt, also regelmäßig in Ausübung von Hoheitsrechten gehandelt hat.

Das Berufungsgericht hat sich nun allerdings auf den Ausdruck des erkennenden Senats in RGZ. Bd. 92 S. 306 berufen, daß ein Schaden, der nicht in dem privatrechtlichen, sondern in dem öffentlich-rechtlichen Rechtskreis des Verletzten entstanden sei, nicht auf Grund des § 839 und des Reichs- oder des preussischen Staatshaftungsgesetzes gerichtlich verfolgt werden könne. Dieser Ausdruck kann aber in seiner allgemeinen Fassung nicht mehr als richtig anerkannt und jedenfalls im vorliegenden Falle nicht verwertet werden. In den Fällen, in denen unter Anführung dieses Satzes der Rechtsweg für unzulässig erklärt worden ist (Gruchot Bd. 61 S. 142, JW. 1921 S. 342), handelte es sich um Schadenersatzansprüche wegen schuldhafter Nichtverleihung oder schuldhaft verspäteter Verleihung einer Beamtenstelle, und für die Entscheidung war der Grundsatz des Beamtenrechts maßgebend, daß es einen Anspruch auf Verleihung einer Beamtenstelle nicht gibt, dem Beamten vielmehr nur Rechte aus einer tatsächlich erfolgten Anstellung zustehen und durch verspätete Anstellung oder Nichtanstellung nur öffentlichrechtliche Anwartschaften verletzt werden, ein Satz, der auch durch Art. 129 Abs. 1 der Reichsverfassung nicht geändert ist (JW. 1921 S. 530). Dagegen können durch eine ungerechtfertigte Entlassung wohlverworbene Rechte des Beamten verletzt und im Rechtsweg verfolgbare Schadenersatzansprüche begründet werden. Der erkennende Senat hat denn auch schon für einen auf das Reichshaftungsgesetz gegründeten Ersatzanspruch eines Offiziers wegen einer bei seiner Ent-

---

lassung vorgekommenen Antizipationsverletzung den Rechtsweg für zulässig erklärt (Warnery 1919 Nr. 181). Dementsprechend ist auch hier der Rechtsweg nicht ausgeschlossen.